

**Entgeltordnung
der Stadt Bielefeld
für das Veranstaltungsgelände an der Radrennbahn**

vom 21.01.2002

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 29.11.2001 auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245 ff.), folgende Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für das Veranstaltungsgelände an der Radrennbahn beschlossen:

§1 Veranstaltungsplatz

Die Miete für den Veranstaltungsplatz beträgt je Tag

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | für Kirmesveranstaltungen, Ausstellungen
und alle weiteren nicht unter Ziffer 2
genannten Veranstaltungen | 1.200,00 € |
| 2. | für Zirkusveranstaltungen | 360,00 € |

Die Miete kann ermäßigt werden, sofern nur eine Teilfläche des Veranstaltungsplatzes in Anspruch genommen wird. In begründeten Einzelfällen kann im öffentlichen Interesse auf eine Mietzahlung ganz verzichtet werden.

Zur Sicherstellung der Aufлагenerfüllung kann eine Kautiön gefordert werden. Die Höhe der Kautiön wird gesondert festgesetzt.

§ 2 Standfläche

Bei Nutzung der Standfläche für Landfahrer ist ein Betrag in Höhe von 50,00 € pro Gespann und Tag zu entrichten.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer Benutzungsgebühr von 10,00 € und einer Vorauszahlung von 40,00 € für Strom, Wasser, Müllabfuhr und Endreinigung der Toilettenanlage und ggf. auch des Geländes. Überschüsse aus der Vorauszahlung sind dem Einzahler zu erstatten.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.